Strassenreglement 2009 **Basis: Musterreglement 2001, ARP, Juni 2001**	**Strassenreglement der Gemeinde Binningen vom 14. Oktober 1974**
Inhaltsverzeichnis	*Für den Vergleich und das Wiederfinden werden hier nur die §§ angegeben*
A. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Inhalt	§ 1
§ 2 Geltungsbereich	§§ 1, 2
§ 3 Organisation	§§ 3, 4
§ 4 Definitionen	§§ 11, 12, 32
B. Planung und Finanzierung	
§ 5 Strassennetzplan	§ 8
§ 6 Bau- und Strassenlinienplan	§ 9
§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen	§§ 22, 23
§ 8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	§ 15
§ 9 Kreditbeschluss	Nicht vorhanden (nv)
C. Projektrealisierung (Voraussetzungen)	
I. Bauprojekt – Verfahrensarten – Information	
§ 10 Bauprojekt	§§ 7, 10, 13
§ 11 Landerwerbsarten	§§ 14
§ 12 Orientierungsversammlung	nv

Neu		Bisher
II	**Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht**	
§ 13	Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren	§ 5
§ 14	Plangenehmigung	§ 5
III	**Landerwerb – Entschädigung**	
§ 15	Regel und Ausnahme	§ 14
§ 16	Freihändiger Landerwerb	§ 14
§ 17	Einleitung des Entschädigungsverfahrens	§ 14
§ 18	Entscheid des Enteignungsgerichts	§ 14
D.	**Bau, Ausbau und Korrektion**	
§ 19	Zuständigkeit	§ 4
§ 20	Baubeginn	
§ 21	Werkleitungen	§ 33
§ 22	Instandstellung	§ 34
E.	**Unterhalt und Winterdienst**	
§ 23	Zuständigkeit	§ 32
§ 24	Winterdienst	§
§ 25	Beleuchtung	§§ 29, 30, 31
F.	**Vorteilsausgleichung**	
§ 26	Kostentragung	§§ 16, 21
§ 27	Landerwerbskosten	§ 17
§ 28	Baukosten	§§ 18, 19, 20
§ 29	Beitragsperimeterplan	§§ 16, 19, 20
§ 30	Verteilung Landerwerbskosten	§ 16
§ 31	Verteilung Baukosten	§ 18
§ 32	Kostenverteiltabelle	nv
§ 33	Kostenverteilung	§ 16
§ 34	Beitragsverfügung	§ 16
§ 35	Rechtsmittel	§ 38

Neu		Bisher
G.	**Verwaltung und Benutzung der Strassen**	
§ 36	Zuständigkeit	§ 3
§ 37	Gemeingebrauch	nv
§ 38	Gesteigerter Gemeingebrauch	nv
§ 39	Parkierungsgebühren	nv
§ 40	Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung	nv
H.	**Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen**	
§ 41	Stützmauern und Einfriedigungen	§ 24, 25, 26, 27, 28
§ 42	Gartenanlagen und Vorplätze	nv
§ 43	Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen	nv
§ 44	Strassennamen, Gebäudenummern	§ 6
I.	**Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen**	
§ 45	Rechtspflege	§ 35
§ 46	Strafen	§§ 36, 37, 40
§ 47	Übergangsbestimmungen	§ 39
§ 48	Aufhebung bisherigen Rechts	§ 41
§ 49	Inkraftsetzung	§ 41

Legende

schattiert: = Abweichungen gegenüber Musterreglement BL
kursiv: = Kommentare Planungsbüro

Neu	Bisher
Der Einwohnerrat der Gemeinde Binningen beschliesst gestützt auf das Gesetz über die Enteignung (Ent.G.) vom 19.6.1950, das Strassengesetz (Str.G.) vom 24. 3 1986 und das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8.1.1998:	Gestützt auf die §§ 3-6, 12, 26-28, 94 und 96 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 erlässt der Einwohnerrat von Binningen folgendes Strassenreglement.
A. Allgemeine Bestimmungen **§1 Inhalt** Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.	*Im bisherigen Strassenreglement nicht vorhanden*
§ 2 Geltungsbereich 1 Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden. 2 Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebiets, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkflächen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege, usw.; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.	**§ 1 Geltungsbereich** Das Strassenreglement findet Anwendung für alle bestehenden und noch zu bauenden Gemeindestrassen, -wege, und -plätze sowie auf die öffentliche Beleuchtung. **§ 2 Aufgabe der Gemeinde** Die Gemeinde erstellt und unterhält alle in den Strassennetzplänen (Baugebiet und Landschaftsplangebiet) eingezeichneten Gemeindestrassen und –wege, alle sich im Eigentum der Gemeinde befindlichen Feldwege und die öffentliche Beleuchtung.

Neu	Bisher
§ 3 Organisation Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.	**§ 3 Zuständigkeit** [1] Der Einwohnerrat beschliesst: - den Strassennetzplan - die Bau- und Strassenlinienpläne - die Ausführung von Strassenbauten - die Krediterteilung für Strassenbauten - die Geltendmachung des Enteignungsrechtes [2] Der Gemeinderat beschliesst: - die Strassenbauprojekte - die Perimeterpläne für die Anwänderbeiträge - die Erhebung der Anwänderbeiträge - die Ausführung der öffentlichen Beleuchtung *§ 3 des bisherigen Reglementes entfällt. Die Zuständigkeiten werden durch das RBG und andere Gesetze geregelt. Das Musterreglement regelt weiter hinten einzelne Zuständigkeiten.* **§ 4 Aufsicht und Vollzug** [1] Der Gemeinderat hat die Aufsicht über die Erstellung und den Unterhalt des gesamten Gemeindestrassennetzes und der öffentlichen Beleuchtung. [2] Der Bauverwaltung obliegt im Auftrag des Gemeinderates der Vollzug dieses Reglementes

Neu	Bisher
§ 4 Definitionen 1 Als Neuanlagen gelten: a. die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung, Kunstbauten, Begrünung. b. der Ausbau von vorbestandenen Fahr- und Fusswegen zur Erhaltung der Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung, Kunstbauten, Begrünung. 2 Als Korrektionen gelten: a. bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen; b. nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmassnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden. 3 Als baulicher und betrieblicher Unterhalt gelten: a. die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades; b. bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen); c. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).	**§ 11 Neuanlagen** Neuanlagen sind Strassenbauten, die - auf einem neuen Trasse angelegt werden - einen bestehenden Feldweg ersetzen - eine bestehende Strasse betreffen, die noch nicht mit Unterbau, Entwässerung und Randabschlüssen ausgebaut ist - eine bestehende Strasse betreffen, die in den Zonen W2a und W2b 8 m oder weniger, in den Zonen W3, WG3, WG4 und G 10 m oder weniger breit vermarkt ist. **§ 12 Korrektionen** Korrektionen sind - Änderungen von bestehenden Strassen, die mit Unterbau, Entwässerung und Randabschlüssen ausgebaut und in den Zonen W2a und W2b breiter als 8 m, in den Zonen W3, WG3, WG4 und G breiter als 10 m vermarkt sind. **§ 32 Unterhaltsarbeiten** Der Unterhalt der Gemeindestrassen ist Aufgabe der Gemeinde. Unterhaltsarbeiten sind u.a.: Reinigen der Strassen, Instandstellen aller Werkteile, Erneuern von Belägen, Unterhalt von Böschungen und Kunstbauten, Instandstellungsarbeiten für Werkleitungsgräben.

Neu	Bisher
B. Planung und Finanzierung **§ 5 Strassennetzplan** 1 Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne. 2 Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen. 3 Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest. Der minimale Ausbaustandard ist in Anhang 1 festgelegt. 4 Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung. (§§17, 34, und 77, RBG) 5 Der Strassennetzplan ist der Mitwirkung der Bevölkerung unterstellt (§7 RBG).	**§ 8 Strassennetzplan** 1 Der Strassennetzplan legt das öffentliche Strassennetz generell fest. Die Strassenklassierung ist aus der Planlegende ersichtlich. Die eingetragenen Masse bilden die Grundlage für die Bau- und Strassenlinienpläne. Die Strassenbreiten können bei Einmündungen und Kreuzungen erweitert werden. 2 Zur Information sind im Strassennetzplan auch die Baulinien und die Kantonsstrassen eingezeichnet. Sie unterliegen nicht dem kommunalen Genehmigungsverfahren. *Nach RBG § 34 enthalten die Strassennetzpläne keine Masse, sondern nur die Funktion der Strassen. Um trotzdem einen Anhaltspunkt über die Dimensionierung zu erhalten, sind im Anhang 1 der minimale Ausbaustandard angegeben. Massgebend sind aber erst die Bau- und Strassenlinienpläne.*

Neu	Bisher
§ 6 Bau- und Strassenlinienplan [1] Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im Weiteren den Mindest-Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben. Insbesondere wird festgelegt: a. die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkierungsanlagen und Nebenanlagen; b. in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längenprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil; c. auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermassung (Baulinien). [2] Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung (§§ 31, 32 und 35, RBG).	**§ 9 Bau- und Strassenlinienpläne** [1] Bau- und Strassenlinienpläne im Massstab 1:500 legen die genaue Lage der bestehenden und der projektierten Strassen, Plätze und der speziell angelegten Parkierungsflächen sowie der Baulinien fest. [2] Sie sind möglichst für jede Strasse einzeln anzufertigen und müssen enthalten: - die bestehende und neuanzulegende Strasse - die Bau- und Strassenlinien und deren Abstände. Als minimale Abstände zwischen Strassen- und Baulinie gelten die Bestimmungen von § 85 des Baugesetzes - die Einmessung der Achsversicherungspunkte auf bestehende Grenz- oder Fixpunkte der Grundbuchvermessung - in einem Längenprofil dargestellt, die Höhenknoten der bestehenden und der neuanzulegenden oder zu korrigierenden Strassen - nötigenfalls im Bereiche von bestehenden Bauten Querprofile, auf die bei der Ausführung der Strassen bauten besonders Rücksicht zu nehmen ist.
§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen Einer Baubewilligung bedürfen Strassen, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abzustützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen. *Der Begriff "Privatstrassen" existiert im Musterreglement nicht. In § 2, Absatz 1, werden sie jedoch sinngemäss im SNP eingeschlossen (Dienstbarkeitsregelungen).*	*Im bisherigen Strassenreglement nicht vorhanden, entspricht sinngemäss den folgenden §§:* V. Privatstrassen **§ 22 Beschreibung** [1] Strassen und Wege, die im Strassennetzplan nicht eingezeichnet, jedoch für die Erschliessung von Grundstücken notwendig sind, werden als Privatstrassen bezeichnet. Sie werden von den Benutzern auf Privatareal erstellt und unterhalten. Sie können als Korporationswege ausgeschieden werden. 1) Geändert durch Beschluss des Einwohnerrates vom 22. September 1980, in Kraft seit 9. Dezember [2] Die Breite und der Ausbau richten sich nach § 84 des Baugesetzes. **§ 23 Einmündungen in Gemeindestrassen** Einmündungen von Privatstrassen in Gemeindestrassen dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates erstellt werden.

Neu	Bisher
§ 8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, kann die Grundeigentümerschaft ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selber erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).	**§ 15 Vorschussleistungen** [1] Wird die Erstellung einer Erschliessungsstrasse von Privaten verlangt bevor der Einwohnerrat den hiefür notwendigen Kredit bewilligt hat, muss der Gesuchsteller die erforderlichen Mittel vor der Erteilung der Baubewilligung ohne Zinsvergütung vorschiessen. Der Beschluss des Einwohnerrates über die Ausführung der Strasse gemäss § 3 bleibt vorbehalten. Ein solches Begehren kann nur für Strassen, die im Strassennetzplan enthalten sind, gestellt werden. Diese Strassen werden nach den Projekten der Gemeinde und unter deren Aufsicht erstellt. Sie sind Eigentum der Gemeinde und werden von ihr unterhalten. [2] Wollen Dritte die von Privaten bezahlten Strassen zur baulichen Erschliessung mitbenutzen, so haben sie, vor der Erteilung der Baubewilligung, einen der Mitbeanspruchung entsprechenden Anteil zu leisten. Der Gemeinderat setzt die Höhe dieses Betrages fest und zieht ihn zu Händen der Berechtigten ein. Eine Zinsvergütung erfolgt nicht. Über den Zeitpunkt der Rückerstattung der vorgeschossenen Beträge entscheidet der Einwohnerrat.
§ 9 Kreditbeschluss ~~Die Gemeindeversammlung bzw.~~ Der Einwohnerrat ist zuständig für den Kreditbeschluss.	*In § 3, Absatz 1 geregelt*

Neu	Bisher
C. Projektrealisierung (Voraussetzungen) **I. Bauprojekt – Verfahrensarten – Information** **§ 10 Bauprojekt** 1 Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest. 2 Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmassnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen. 3 Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan, die Kostenverteiltabelle mit den provisorischen Beiträgen. 4 Die Richtlinien der Vereinigung schweizerischer Strassenfachleute (VSS) dienen als Grundlage für die Projektierung. Im Anhang 1 sind generelle Richtwerte aufgezeigt.	**§ 7 Planungsgrundsatz** Alle Gemeindestrassen sind nach den Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachmänner (S.N.V.-Normen) so anzulegen, dass sie im Planungszeitraum dem zu erwartenden Verkehr genügen, und dass das Baugebiet zweckmässig erschlossen wird. **§ 10 Strassenbauprojekte** 1 Die Strassenbauprojekte werden auf Grund der vom Regierungsrat genehmigten Bau- und Strassenlinienpläne erstellt. Die Detailpläne müssen alle Angaben über Lage und Höhe der projektierten Strassen enthalten, so dass die Anstösser einen eventuellen Eingriff in ihr Grundstück und die dadurch notwendigen Anpassungsarbeiten aus den Plänen deutlich ersehen können. 2 Mit dem Strassenbauprojekt sind ein genauer Kostenvoranschlag und der Landabtretungs- und Perimeterplan für die Berechnung der Anwänderbeiträge zu erstellen **§ 13 Technische Ausführungen** Zum Strassenbauwerk im Sinne dieses Reglementes gehören: Rodungen, Abbrucharbeiten, Erdarbeiten, Unter- und Oberbau, Belagsarbeiten, Trottoir- und Fahrbahnabschlüsse, Kunstbauten (Stützmauern), Strassenentwässerung, Böschungen und Bepflanzungen, Anpassungsarbeiten und Vermarchungen.
§ 11 Landerwerbsarten Die für den Bau oder die Korrektion kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im Landumlegungs-, Quartierplan-, Enteignungsverfahren oder ausserhalb davon freihändig erworben.	**§ 14 Landerwerb** 1 Der Erwerb des Strassenareals erfolgt: - freihändig durch Kaufverträge - mittels Enteignung nach den Vorschriften des Baugesetzes und des Enteignungsgesetzes - im Baulandumlegungsverfahren. 2 Beim Abschluss von Kaufrechtsverträgen werden die Guthaben der Anstösser mit den nach Fertigstellung des Werkes zu erhebenden Anwänderbeiträgen verrechnet.

Neu	Bisher
§ 12 Orientierungsversammlung Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffene Grundeigentümerschaft zu einer Versammlung ein, an welcher über die Landerwerbs-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird *Ein solches Vorverfahren sieht weder das RBG noch das EntG vor. Die Praxis hat aber gezeigt, dass sich dieses Vorgehen als sinnvoll erweist. (Empfehlung ARP).*	*Im bisherigen Strassenreglement nicht vorhanden*
II. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht **§ 13 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren** 1 Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden, ~~sollen~~ ist nach Anordnung des Gemeinderates entweder das Planauflageverfahren oder das abgekürzte Verfahren durchzuführen (Ent.G.§§40, 41) 2 Darauf kann verzichtet werden, wenn die betroffene Grundeigentümerschaft schriftlich zustimmt.	**§ 5 Planauflagen** Das Planauflage- und Genehmigungsverfahren erfolgt nach den Vorschriften des Baugesetzes vom 15. Juni 1967.
§ 14 Plangenehmigung 1 Die betroffene Grundeigentümerschaft kann gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben. 2 Nach Erledigung allfälliger Einsprachen oder bei einem Verzicht der Grundeigentümerschaft auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung. 3 Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben.	*Eine eigentliche Plangenehmigung wird im bisherigen Reglement nicht explizit ausgewiesen.* *In § 35 sind die Beschwerdemöglichkeiten aufgelistet.*

Neu	Bisher
III. Landerwerb – Entschädigung **§ 15 Regel und Ausnahme** 1 Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben. 2 Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.	*Wiederholung:* **§ 14 Landerwerb** 1 Der Erwerb des Strassenareals erfolgt: - freihändig durch Kaufverträge - mittels Enteignung nach den Vorschriften des Baugesetzes und des Enteignungsgesetzes - im Baulandumlegungsverfahren. 2 Beim Abschluss von Kaufrechtsverträgen werden die Guthaben der Anstösser mit den nach Fertigstellung des Werkes zu erhebenden Anwänderbeiträgen verrechnet.
§ 16 Freihändiger Landerwerb 1 Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages. 2 Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.	*Siehe oben § 14*
§ 17 Einleitung des Entschädigungsverfahrens Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein.	*Siehe oben § 14*
§ 18 Entscheid des Enteignungsgerichts 1 Kann vor dem Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest. 2 Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenige Grundeigentümerschaft, die ihr Land freihändig veräussert hat; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte.	*Siehe oben § 14*

Neu	Bisher
D. Neuanlage und Korrektion **§ 19 Zuständigkeit** 1 Für die Neuanlage und die Korrektion öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig. 2 Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten und Zugänge gehen zulasten der privaten und öffentlichen Verursacher.	*Wiederholung § 4* **§ 4 Aufsicht und Vollzug** 1 Der Gemeinderat hat die Aufsicht über die Erstellung und den Unterhalt des gesamten Gemeindestrassennetzes und der öffentlichen Beleuchtung. 2 Der Bauverwaltung obliegt im Auftrag des Gemeinderates der Vollzug dieses Reglementes
§ 20 Baubeginn Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.	*Im bisherigen Strassenreglement nicht vorhanden*
§ 21 Werkleitungen 1 Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen. 2 Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung. 3 Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen. 4 Soweit eine Kanalisation in der Strasse vorhanden ist, wird die Verkehrsflächenentwässerung an diese angeschlossen. Im Übrigen haben die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke ohne Entschädigung Wasserabläufe von der Strasse zu dulden.	**§ 33 Werkleitungen in der Allmend** 1 Das Verlegen von Werkleitungen in der Allmend bedarf einer Bewilligung der Bauverwaltung. 2 Für das Verlegen von Leitungen öffentlicher Werke werden keine Gebühren verlangt. Aufgrabungen bestehender Leitungen sind der Bauverwaltung vor Beginn der Arbeiten zu melden. 3 Die Trasses neu zu verlegender Leitungen sind mit der Bauverwaltung abzusprechen. Die Leitungsgräben sind bis unterkant Tragschicht mit frostfreiem Wandmaterial einzufüllen.

Neu	Bisher
§ 22 Instandstellung 1 Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenschaft gezogen, trägt die Gemeinde die Instandstellungskosten. 2 Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in ~~möglichst~~ gleicher Güte zu ersetzen. 3 Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten. 4 Niveau-Unterschiede zwischen der Strasse und den angrenzenden unüberbauten Grundstücke sind durch Böschungen auszugleichen. Bei überbauten Grundstücken werden Stütz- oder Futtermauern angelegt, wenn solche schon vor dem Strassenbau vorhanden gewesen sind oder wenn die bisherige Nutzung des Grundstückes durch eine Böschung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würde.	*Ein sinngemässer Artikel ist im bisherigen Reglement nicht enthalten* *Nur ein Hinweis auf Änderungen /Verbesserungen* **§ 34 Änderungen an Strassenbaueinrichtungen** Änderungen an Strassenbaueinrichtungen dürfen nur durch die Gemeinde oder in deren Auftrag ausgeführt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Gesuchsteller oder Veranlasser.
E. Unterhalt und Winterdienst **§ 23 Zuständigkeit** 1 Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung (§ 27, StraG).	*Wiederholung § 32* **§ 32 Unterhaltsarbeiten** Der Unterhalt der Gemeindestrassen ist Aufgabe der Gemeinde. Unterhaltsarbeiten sind u.a.: Reinigen der Strassen, Instandstellen aller Werkteile, Erneuern von Belägen, Unterhalt von Böschungen und Kunstbauten, Instandstellungsarbeiten für Werkleitungsgräben.

Neu	Bisher
§ 24 Winterdienst 1 Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung (§ 30 StraG.). 2 Bei Schneefall oder Eisbildung sorgt die Gemeinde für angemessene Begeh- und Befahrbarkeit. 3 Die Freilegung der Zufahrten und Zugänge zu den einzelnen Liegenschaften ist Aufgabe der Eigentümer. Die Schnee- und Eisräumung der Trottoirs wird auf die angrenzende Grundeigentümerschaft übertragen. 4 Fahrzeuge sind von öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung behindern können. 5 Die Gemeinde betreibt einen eingeschränkten Winterdienst, welcher vom Gemeinderat in geeigneter Form zu publizieren ist.	*Im bisherigen Strassenreglement nicht vorhanden*
§ 25 Beleuchtung 1 Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen. 2 Die Kosten trägt die Gemeinde. 3 Änderungen bestehender Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung, die auf Veranlassung Privater oder öffentlicher Werke erfolgen, gehen zu Lasten der Gesuchsteller.	VII. Öffentliche Beleuchtung **§ 29 Grundsatz** Alle öffentlichen Strassen, Wege, Plätze und Anlagen sind ihrer Bedeutung entsprechend zu beleuchten. **§ 30 Aufgaben der Gemeinde** 1 Die öffentliche Beleuchtung wird von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Elektra Birseck erstellt. 2 Die Erstellungs-, Unterhalts- und Betriebskosten gehen zu Lasten der Gemeinde **§ 31 Änderungen auf Veranlassung Privater** Änderungen bestehender Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung, die auf Veranlassung Privater oder öffentlicher Werke erfolgen, gehen zu Lasten der Gesuchsteller.

Neu	Bisher
F. Vorteilsausgleichung **§ 26 Kostentragung** 1 Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwändungen für Neuanlagen ~~Ausbauten~~ und Korrektionen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen. 2 Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen. 3 Besteht auf einem Grundstück ein Baurecht, so ist der Baurechtsnehmer beitragspflichtig. Die Grundeigentümerschaft haftet solidarisch. Ist das Grundstück nur teilweise mit einem Baurecht belegt, so wird die Beitragspflicht für das ganze Grundstück bemessen und im Verhältnis der mit dem Baurecht belegten Fläche zur übrigen Grundfläche unter dem Baurechtsberechtigten und der Grundeigentümerschaft aufgeteilt. 4 Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften gegenüber der Gemeinde solidarisch. 5 Die Kosten für den baulichen und betrieblichen Unterhalt (vgl. § 4, Abs.3) werden alleine von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwändungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.	IV. Anwänderbeiträge **§ 16 Grundsätze** 1 Die Anstösser und Hinterlieger von Strassen, Trottoirs, Fusswegen und Plätzen haben an die Landerwerbs- und Erstellungskosten von Neuanlagen Beiträge zu leisten. Die Beiträge werden zu $^{2}/_{3}$ nach der Fläche und zu $^{1}/_{3}$ nach der Anstosslänge auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt. 2 Die Anwänderbeiträge werden nach Fertigstellung der Strassenbauarbeiten, vor dem Einbau des Feinbelages, fällig. Die Beitragsrechnungen werden jeweils dem zur Zeit der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Parzelleneigentümer gestellt. Vereinbarungen über die Beitragspflicht zwischen Verkäufer und Käufer finden bei der Rechnungsstellung keine Berücksichtigung. 3 Die beitragspflichtige Fläche wird auf eine Tiefe von max. 40 m, senkrecht von der Strassenlinie gemessen, bestimmt. Die beitragspflichtigen Flächen und Anstosslängen werden im einem Perimeterplan dargestellt. 4 Die von den Anwändern zu entrichtenden Beiträge sind für beide Strassenseiten gleich gross, gleichgültig ob beidseitig oder nur einseitig Trottoirs erstellt werden. 5 Erfährt ein Grundstück durch die Erstellung oder Korrektion einer Strasse eine besondere Wertsteigerung oder einen besonderen Vorteil, so ist dessen Eigentümer zu einem entsprechenden Sonderbeitrag an die Kosten verpflichtet. Dieser Beitrag wird durch den Gemeinderat festgesetzt. **§ 21 Gesetzliches Grundpfandrecht** Für die Anwänderbeiträge besteht gemäss Art. 836 des ZGB zugunsten der Gemeinde ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen ändern Pfandrechten vorgeht. *Nach bisheriger Regelung sind nur Neuanlagen beitragspflichtig. Das Musterreglement betrachtet jedoch auch Korrektionen als beitragspflichtig.*

Neu	Bisher
§ 27 Landerwerbskosten [1] Zu den Landerwerbskosten zählen die a. Entschädigungen für den Landerwerb, b. Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen, c. Vermessungs- und Vermarkungskosten sowie d. die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten. [2] Die Grundeigentümerschaft kann einen Nutzungstransfer auf die Restparzelle beantragen. Dieser ist bei der Landpreis-Festlegung angemessen zu berücksichtigen.	**§ 17[1]) Beiträge an die Landerwerbskosten** Die Beiträge an die Landerwerbskosten ergeben sich aus: - den gesamten Kosten für den Landerwerb, in den Zonen W2a, W2b und in der Spezialzone für Intensiverholung Hundesport für eine Strassenbreite von max. 8 m, in den Zonen W3, WG3, WG4, G, in der Spezialzone für Intensiverholung Reitanlage und in der Spezialzone für Gärtnerei für eine Strassenbreite von max. 10m - den Vermessungs- und Vermarkungskosten - den Grundbuchgebühren ohne die Minderwerts- und Inkonvenienzentschädigungen.

Neu	Bisher
§ 28 Baukosten [1] Zu den Baukosten zählen die Aufwändungen für folgende Arbeiten und Bauteile: a. Planung, b. Projektierung und Bauleitung, c. allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Verschleissschicht, Strassenentwässerung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc.), d. Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.), e. Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen, f. Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.), g. Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung, h. Kapitalkosten, i. Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.). [2] Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Feinbelag etc.) sind in den Baukosten mit zu berücksichtigen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge voraus zu bezahlen.	**§ 18[1]) Beiträge an die Erstellungskosten** [1] An die Strassenerstellungskosten sind folgende Beiträge zu leisten: Zonen: W2a, W2b und Spezialzone für Intensiverholung Hundesport pro m^1 Anstosslänge Fr. 40.- pro m^2 Perimeterfläche Fr. 2.70 Zonen: * W3, WG3, WG4, G, Spezialzone für Intensiverholung Reitanlage und Spezialzone für Gärtnerei pro m^1 Anstosslänge Fr. 50.- pro m^2 Perimeterfläche Fr. 3.40 [2] Diese Beitragssätze entsprechen dem Preisstand Oktober 1966 (Zürcher Baukostenindex = 100 Punkte). Sie werden jeweils dem bei Beginn der Strassenbauarbeiten massgebenden Preisstand (Zürcher Baukostenindex) angepasst. **§ 19 Parzellen, die an mehrere Verkehrsflächen anstossen** Bei Parzellen, die an mehrere Verkehrsflächen anstossen, wird für die Berechnung des Flächenbeitrages der sich überschneidende Teil der Perimeterflächen nur einfach gerechnet. Der auf die Anstosslänge bezogene Teil des Beitrages wird für alle Anstosslängen voll berechnet. **§ 20 Anstosslängen bei Eckparzellen** Die Anstosslängen bei Eckparzellen werden bis zum Schnittpunkt der Strassenlinien bemessen. Ist die Distanz zwischen Bogenanfang und Tangentenschnittpunkt grösser als der Radius des eingeschlossenen Bogens, so wird für die Bestimmung der Anstosslänge die Tangentenlänge durch den Radius des Bogens ersetzt.

Neu	Bisher
§ 29 Beitragsperimeterplan 1 Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils. (Siehe Anhang 2) 2 Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen. 3 Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt: a. Anwänder: Bis zu einer Bautiefe von 40 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 40 m zur Hälfte einbezogen. b. Hinterlieger: Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen. c. Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen. 4 Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen. 5 Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 40 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen. 6 Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen. 7 Die Übernahme einer privaten Verkehrsfläche durch die Gemeinde erfolgt in der Regel ohne Entschädigung.	*§ 16, Absatz 3:* 3 Die beitragspflichtige Fläche wird auf eine Tiefe von max. 40 m, senkrecht von der Strassenlinie gemessen, bestimmt. Die beitragspflichtigen Flächen und Anstosslängen werden im einem Perimeterplan dargestellt. *§ 16, Absatz 1:* 1 Die Anstösser und Hinterlieger von Strassen, Trottoirs, Fusswegen und Plätzen haben an die Landerwerbs- und Erstellungskosten von Neuanlagen Beiträge zu leisten. Die Beiträge werden zu $^{2}/_{3}$ nach der Fläche und zu $^{1}/_{3}$ nach der Anstosslänge auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt *Bisher nur bis 40 m, nachher keine Beitragspflicht mehr (§ 1, Absatz 3), dafür wird die Anstosslänge miteinbezogen, die im Musterreglement nicht vorhanden ist.* *§ 16, Absatz 5:* 5 Erfährt ein Grundstück durch die Erstellung oder Korrektion einer Strasse eine besondere Wertsteigerung oder einen besonderen Vorteil, so ist dessen Eigentümer zu einem entsprechenden Sonderbeitrag an die Kosten verpflichtet. Dieser Beitrag wird durch den Gemeinderat festgesetzt. *§ 19:* Bei Parzellen, die an mehrere Verkehrsflächen anstossen, wird für die Berechnung des Flächenbeitrages der sich überschneidende Teil der Perimeterflächen nur einfach gerechnet. Der auf die Anstosslänge bezogene Teil des Beitrages wird für alle Anstosslängen voll berechnet *§ 20:* Die Anstosslängen bei Eckparzellen werden bis zum Schnittpunkt der Strassenlinien bemessen. Ist die Distanz zwischen Bogenanfang und Tangentenschnittpunkt grösser als der Radius des eingeschlossenen Bogens, so wird für die Bestimmung der Anstosslänge die Tangentenlänge durch den Radius des Bogens ersetzt. *Im bisherigen Strassenreglement nicht vorhanden*

Neu	Bisher
§ 30 Verteilung Landerwerbskosten Die Landerwerbskosten werden zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt: a. für Verkehrsflächen (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen und Nebenanlagen) → 100 % Grundeigentümer b. für separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege → 100% Gemeinde c. für separat geführt kommunale Radwege → 100% Gemeinde d. für Wanderwege ausserhalb Bauzonen → 100% Gemeinde e. für landwirtschaftliche Hoferschliessung → 100 % Grundeigentümer *Denkbar sind auch andere Verteilungssätze:* *Siehe Fussnote 64, Seite 15, Muster-Strassenreglement BL 2001*	*§ 16, Absatz 1:* [1] Die Anstösser und Hinterlieger von Strassen, Trottoirs, Fusswegen und Plätzen haben an die Landerwerbs- und Erstellungskosten von Neuanlagen Beiträge zu leisten. Die Beiträge werden zu $^{2}/_{3}$ nach der Fläche und zu $^{1}/_{3}$ nach der Anstosslänge auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt

Neu	Bisher
§ 31 Verteilung Baukosten [1] Bei Neuanlagen werden die Baukosten zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt: a. Verkehrsflächen (inklusive Parkierungsflächen, Trottoirs und Gestaltungsmassnahmen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan - Sammelstrassen 60% Grundeigentümer / 40 % Gemeinde - Erschliessungsstrasse 80% Grundeigentümer / 20 % Gemeinde - Erschliessungsweg (mit beschränktem Fahrverkehr) - 90% Grundeigentümer / 10 % Gemeinde - Knoten 100 % Gemeinde - Brücken 100 % Gemeinde	*Wiederholung § 18:* **§ 18[1]) Beiträge an die Erstellungskosten** [1] An die Strassenerstellungskosten sind folgende Beiträge zu leisten: Zonen: W2a, W2b und Spezialzone für Intensiverholung Hundesport pro m^1 Anstosslänge Fr. 40.- pro m^2 Perimeterfläche Fr. 2.70 Zonen: * W3, WG3, WG4, G, Spezialzone für Intensiverholung Reitanlage und Spezialzone für Gärtnerei pro m^1 Anstosslänge Fr. 50.- pro m^2 Perimeterfläche Fr. 3.40 [2] Diese Beitragssätze entsprechen dem Preisstand Oktober 1966 (Zürcher Baukostenindex = 100 Punkte). Sie werden jeweils dem bei Beginn der Strassenbauarbeiten massgebenden Preisstand (Zürcher Baukostenindex) angepasst.
b. Separate Fusswege; Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen und separate, nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Wanderwegverbindungen sowie Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion gehen voll zu Lasten der Gemeinde. [2] Bei Korrektionen: 100 % Gemeinde [3] In ausserordentlichen und begründeten Fällen sowie bei landwirtschaftlichen Hoferschliessungen kann der Verteiler zwischen der Grundeigentümerschaft und der Gemeinde abweichend festgelegt werden	
§ 32 Kostenverteiltabelle Mit der Kostenverteiltabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Kostenbeiträge aufgelistet.	*§ 16, Absatz 3:* [3] Die beitragspflichtige Fläche wird auf eine Tiefe von max. 40 m, senkrecht von der Strassenlinie gemessen, bestimmt. Die beitragspflichtigen Flächen und Anstosslängen werden im einem Perimeterplan dargestellt.

Neu	Bisher
§ 33 Kostenverteilung 1 Nachdem ~~die Gemeindeversammlung oder~~ der Einwohnerrat die notwendigen ~~Projekt- und~~ Kreditbeschlüsse getroffen hat, legt der Gemeinderat mit dem Bauprojekt die provisorische Kostenverteilung fest. 2 Dafür massgebend sind der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteiltabelle. 3 In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden.	*§ 16, Absatz 3:* 3 Die beitragspflichtige Fläche wird auf eine Tiefe von max. 40 m, senkrecht von der Strassenlinie gemessen, bestimmt. Die beitragspflichtigen Flächen und Anstosslängen werden in einem Perimeterplan dargestellt.
§ 34 Beitragsverfügung 1 Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die Beitragsverfügung. 2 Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzentschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet. 3 Die Beiträge sind spätestens innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Beitragsverfügung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste, variable Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank bis zu maximal 5% geschuldet. 4 In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung des Beitrages gewähren.	*§ 16, Absatz 2:* 2 Die Anwänderbeiträge werden nach Fertigstellung der Strassenbauarbeiten, vor dem Einbau des Feinbelages, fällig. Die Beitragsrechnungen werden jeweils dem zur Zeit der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Parzelleneigentümer gestellt. Vereinbarungen über die Beitragspflicht zwischen Verkäufer und Käufer finden bei der Rechnungsstellung keine Berücksichtigung.
§ 35 Rechtsmittel 1 Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden. 2 Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.	**§ 38 Eröffnung von Verfügungen** Alle Verfügungen des Gemeinderates sind den Betroffenen schriftlich zuzustellen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Neu	Bisher
G. Verwaltung und Benutzung der Strassen **§ 36 Zuständigkeit** Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen – mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch – obliegt dem Gemeinderat.	*Teilweise in § 3 enthalten*
§ 37 Gemeingebrauch 1 Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden. 2 Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.	*Im bisherigen Strassenreglement nicht vorhanden*
§ 38 Gesteigerter Gemeingebrauch 1 Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Bauinstallationen, Grabarbeiten, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr. 2 Details und Gebühren regelt das "Allmendreglement" vom 20.9.2004 und die dazugehörige "Allmendverordnung" vom 1.1.2006.	*Im bisherigen Strassenreglement nicht vorhanden* 3 Der Gebührenrahmen richtet sich nach dem "Allmendreglement" vom 20.9.2004 und der dazugehörigen Allmendverordnung vom 1.1.2006.
§ 39 Parkierungsgebühren Die Gebühren richten sich nach dem "Parkraumreglement" vom 29.01.2007 und der dazugehörigen "Parkraumverordnung" vom 9.01.2007.	*Im bisherigen Strassenreglement nicht vorhanden*

Neu	Bisher
§ 40 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung [1] Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der Strassengesetzgebung. [2] Details und Gebühren regelt das "Allmendreglement" vom 20.9.2004 und die dazugehörige "Allmendverordnung" vom 1.01.2006.	*Im bisherigen Strassenreglement nicht vorhanden*
H. Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen **§ 41 Stützmauern und Einfriedungen** [1] Bezüglich Stützmauern und Einfriedungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung. [2] Einfriedungen entlang von Verkehrsanlagen sind baubewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt. [3] Türen und Tore von Einfriedungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden und dgl. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.	VI. Einfriedungen **§ 24 Bewilligungspflicht** Alle Einfriedungen zwischen zwei Grundstücken und entlang von Strassen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates (§118 Baugesetz). **§ 25 Versetzungsvorschriften** Für das Versetzen von Einfriedungen gelten die Vorschriften des Baugesetzes (§96, 105-108). **§ 26 Beziehung zur Strassenlinie** Einfriedungen entlang von Strassen sind an oder hinter die Strassenlinie zu stellen. Wird an die Strassenlinie keine Einfriedungsmauer erstellt, sind Abschlüsse aus Granitstellriemen oder Bundsteinen einzubauen. **§ 27 Aufschüttungen und Abgrabungen** Bei Aufschüttungen oder Abgrabungen seitlich der Strassen und Wege sind der Böschungsfuss oder die Böschungskante 60 cm horizontal gemessen hinter die Strassenlinie anzulegen. **§ 28 Türen und Tore** Türen und Tore von Einfriedungen dürfen im geöffneten Zustand nicht über die Strassenlinie ragen.

Neu	Bisher
§ 42 Gartenanlagen und Vorplätze 1 Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden. 2 Äste von Bäumen und Sträuchern dürfen die Fahrbahn nur ab mindestens 4,5 m, das Trottoir ab mindestens 2,5 m Höhe überragen. 3 Künstlich gesammelte Abwässer aus angrenzenden Parzellen dürfen nicht auf die Strasse abgeleitet werden. 4 Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.	*Im bisherigen Strassenreglement nicht vorhanden*
§ 43 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen 1 Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen sowie für Ausfahrten und Reklameeinrichtungen gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetz- sowie der Strassengesetzgebung. 2 Bei privaten Parkplätzen senkrecht zur Strasse sind die Richtlinien der Vereinigung schweizerischer Strassenfachleute (VSS) einzuhalten. Insbesondere ist der Fahrraum so zu bemessen, dass eine bestehende Längsparkierung auf der Gegenseite nicht aufgehoben werden muss.	*Im bisherigen Strassenreglement nicht vorhanden*
§ 44 Strassennamen, Gebäudenummern 1 Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze. 2 Er ist zuständig für die Nummerierung der Gebäude. 3 Die Gemeinde bietet Schilder gegen Gebühr an.	**§ 6 Strassennamen** Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

Neu	Bisher
I. Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen **§ 45 Rechtspflege** In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden und das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.	**§ 35 Beschwerdemöglichkeiten** [1] Gegen Verfügungen, die der Gemeinderat auf Grund dieses Regimentes erlässt, kann Einsprache erhoben werden: - beim Enteignungsgericht, wenn es sich um Anwänderbeiträge handelt (§ 90 ff. des Enteignungsgesetzes) - beim Regierungsrat in allen übrigen Fällen (§ 62 ff. des Organisationsgesetzes und § 43 des Enteignungsgesetzes) [2] Für Beschwerdefrist und -verfahren gelten die Bestimmungen des Organisationsgesetzes, beziehungsweise des Enteignungsgesetzes.
§ 46 Strafen [1] Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Busse bis zu CHF 5'000.— bestraft. [2] Ist ein mit diesem Reglement in Widerspruch stehender Zustand geschaffen worden, so kann der Gemeinderat die Beseitigung unter Androhung der Ungehorsamsstrafen gemäss Artikel 292 Strafgesetzbuch verlangen.	**§ 36 Strafbestimmungen** [1] Der Gemeinderat bestraft vorsätzliche oder fahrlässige Übertretungen dieses Reglements mit Busse gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Für das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch. [2] In schweren Fällen sind Übertretungen nach den §§ 135/136 des Baugesetzes an das Statthalteramt zu verzeigen und zu bestrafen. **§ 37 Beseitigung von rechtswidrigen Anlagen** [1] Der Gemeinderat ist berechtigt, vom Grundeigentümer die Beseitigung oder Anpassung von Anlagen zu verlangen, die entgegen den Vorschriften dieses Regimentes erstellt worden sind. [2] Wenn der Grundeigentümer einer entsprechenden Verfügung des Gemeinderates nicht innert der gesetzten Frist nachkommt, kann der Gemeinderat nach fruchtloser Mahnung die Beseitigung oder Anpassung auf Kosten des Gundeigentümers ausführen lassen. **§ 40 Anwendung auf bestehende Bauten** Der Gemeinderat ist berechtigt, die Beseitigung oder Änderung bestehender Bauten, Einrichtungen und Verhältnisse, die diesem Reglement widersprechen, gegen angemessene Entschädigung zu verfügen, sofern hiefür ein öffentliches Interesse besteht.

Neu	Bisher
§ 47 Übergangsbestimmungen Vorteilsbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke werden nach der alten Regelung erhoben.	**§ 39 Bestehende Bau- und Strassenlinien** Die vom Regierungsrat genehmigten Bau- und Strassenlinienpläne bleiben in Kraft, bis an Hand des Strassennetzplanes neue Pläne erstellt und rechtsgültig werden.
§ 48 Aufhebung bisherigen Rechts Durch dieses Reglement wird aufgehoben: Das Strassenreglement der Gemeinde Binningen vom 14.10.1974.	**§ 41 Inkraftsetzung** Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt ist das Baureglement vom 5. März 1932 aufgehoben.
§ 49 Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	*Wiederholung § 41:* **§ 41 Inkraftsetzung** Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt ist das Baureglement vom 5. März 1932 aufgehoben.

Neu	Bisher
Beschlüsse Beschluss des Gemeinderats: ……. Beschluss des Einwohnerrats : ……. Referendumsfrist: ……. Urnenabstimmung: ……. Gemeinderat: Der Präsident ……. Der Ge Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. .....vom …… Der Landschreiber: ……. Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. ..... vom	Binningen, den 14. Oktober 1974 Namens des Einwohnerrates: Der Präsident: Dr. M. Wehrli Der Gemeindeverwalter: B. Gehrig Vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom 21. Januar 1975 genehmigt. Liestal, den 21. Januar 1975 Der Landschreiber: F. Guggisberg

Neu	Bisher

Anhang 1

(massgebend sind die im Strassennetzplan festgelegten Strassentypen, Art. 5 dieses Reglements)

Strassentyp	Funktion	Ausbaustandard / Richtwerte 1)	
Sammelstrasse SS	Sammeln des lokalen Verkehrs; hat lokale Netzfunktion (Konzentration des Erschliessungsverkehrs)	mind. 5.50 m in Gewerbe-Zonen mind. 6.00 m	Mit mindestens einseitigem Trottoir
Erschliessungsstrasse ES	Erschliessung der einzelnen Liegenschaften; hat lokale Netzfunktion (parzellenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit)	mind. 4.50 m in Gewerbe-Zonen mind. 6.00 m	Mit in der Regel einseitigem Trottoir
Erschliessungsweg EW mit beschränkt. Fahrverkehr Land-/Forstwirtschaftsweg EW ausserhalb der Bauzonen	Parzellenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit, mit wenig Motorfahrzeugverkehr und somit hoher Sicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger; hat lokale Netzfunktion	mind. 3.00 m	Mischverkehr
Fussweg / Fussgängerverbindung FW	Verbindungen für Fussgänger, in der Regel innerhalb der Bauzonen	mind.2.0 m	
Wanderweg / Wanderwegverbindung WW	Verbindungen von übergeordneten Wanderwegnetzen, welche sich weitgehend ausserhalb der Bauzonen befinden	Wenn möglich. ohne Hartbelag und ohne Motorfahrzeugverkehr	

1) in begründeten Fällen kann davon abgewichen werden

Im bisherigen Strassenreglement nicht vorhanden

Es handelt sich hier um eine Richtlinie beispielhafter Art, insbesondere bezüglich der Ausbaumasse (siehe Spalte 3). Es empfiehlt sich in jedem Fall, die VSS-Normen zu konsultieren.

Neu	Bisher

Anhang 2

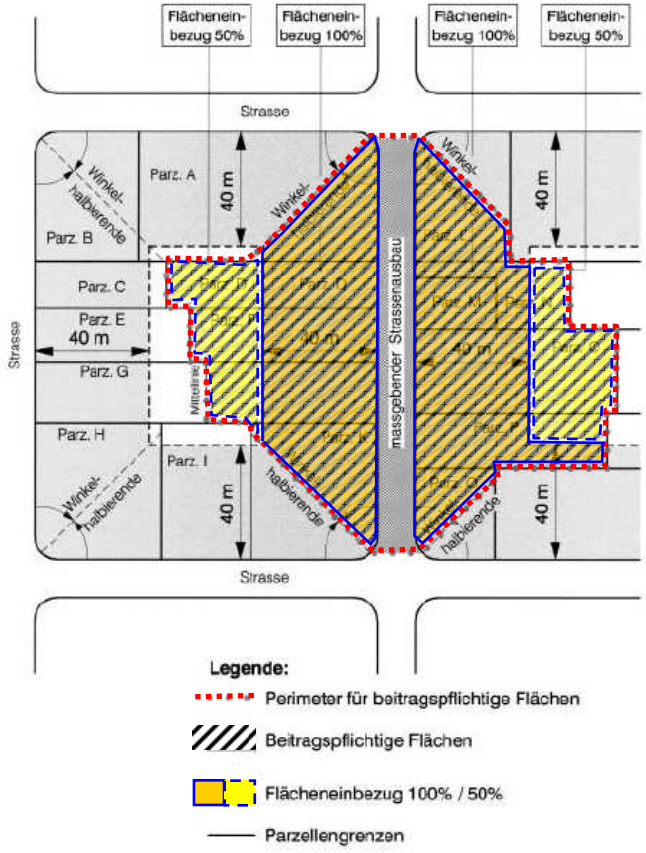

Im bisherigen Reglement ist keine grafische Darstellung enthalten, nur Text. Wiederholung § 16 zum Vergleich:

IV. Anwänderbeiträge

§ 16 Grundsätze

[1] Die Anstösser und Hinterlieger von Strassen, Trottoirs, Fusswegen und Plätzen haben an die Landerwerbs- und Erstellungskosten von Neuanlagen Beiträge zu leisten. Die Beiträge werden zu $^2/_3$ nach der Fläche und zu V_3 nach der Anstosslänge auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt.

[2] Die Anwänderbeiträge werden nach Fertigstellung der Strassen Bauarbeiten, vor dem Einbau des Feinbelages, fällig. Die Beitragsrechnungen werden jeweils dem zur Zeit der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Parzelleneigentümer gestellt. Vereinbarungen über die Beitragspflicht zwischen Verkäufer und Käufer finden bei der Rechnungsstellung keine Berücksichtigung.

[3] Die beitragspflichtige Fläche wird auf eine Tiefe von max. 40 m, senkrecht von der Strassenlinie gemessen, bestimmt. Die beitragspflichtigen Flächen und Anstosslängen werden im einem Perimeterplan dargestellt.

[4] Die von den Anwändern zu entrichtenden Beiträge sind für beide Strassenseiten gleich gross, gleichgültig ob beidseitig oder nur einseitig Trottoirs erstellt werden.

[5] Erfährt ein Grundstück durch die Erstellung oder Korrektion einer Strasse eine besondere Wertsteigerung oder einen besonderen Vorteil, so ist dessen Eigentümer zu einem entsprechenden Sonderbeitrag an die Kosten verpflichtet. Dieser Beitrag wird durch den Gemeinderat festgesetzt.